

Kriterienkatalog zur Erstbewertung von Abfalllager/Abfallablagerungen

Zielsetzung:

Am 15. August 2012 ist die Sechste Verordnung zur Änderung der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung (6. ÄV AbfBodZV) in Kraft getreten. Aus der Begründung ergibt sich für das Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die Verpflichtung, für die in Anhang 2 der 6. ÄV AbfBodZV aufgeführten 108 Abfalllager und -ablagerungen einen Kriterienkatalog auf der Grundlage der gegenwärtig vorliegenden Daten zu erarbeiten.

Ziel dieses Kataloges ist es, Kriterien für eine Erstbewertung der von den Abfalllager/-ablagerungen ausgehenden möglichen Risiken vorzunehmen. Dieser Kriterienkatalog soll der jeweils zuständigen Überwachungsbehörde als Entscheidungshilfe dienen, ob und in welchem Umfang eine Gefährdungsabschätzung erforderlich ist.

Methodik:

Das jeweilige Lager ist nach den nachfolgend aufgeführten Kriterien (mit Unterpunkten) zu bewerten.

Gruppe	Kriterium
1	Allgemeine Kriterien
2	Wasser
3	Luft
4	Boden
5	Natur und Landschaft
6	Schadensereignisse

Die allgemeinen Kriterien fließen in die anderen Kriterien mit ein und werden demzufolge bei der Aufaddierung der gewichteten Kriterien nicht separat berücksichtigt.

Die Wahrscheinlichkeit der Beeinträchtigung des im Kriterium beschriebenen Schutzgutes ist einer von 4 Stufen

- 0 unwahrscheinlich
- 1 wenig wahrscheinlich
- 2 wahrscheinlich
- 3 sehr wahrscheinlich

zuzuordnen.

Abweichend davon gilt:

Für das Kriterium „Menge der gelagerten Abfälle“ wird eine Stufenfolge von 1 bis 4 vorgegeben.

Für das Unterkriterium „Art der gelagerten Abfälle“ werden die Stufen wie folgt beziffert:

- 0 unwahrscheinlich
- 2 wenig wahrscheinlich
- 4 wahrscheinlich
- 6 sehr wahrscheinlich

Die Kriterien sind nach ihrer Bedeutung zu wichten.

Die Gesamtbewertung des Standortes ergibt sich aus der Aufaddierung der Bewertung für die einzelnen Kriterien nach dem Prinzip Bewertung von 0 bis 3 multipliziert mit der Wichtigkeit:

$$(2.1.a) + 2.1.b) + 2.1.c) + 2.1.d) + 2.e)) \times \text{Wichtung } 10 = 2.1$$

$$(2.2.a) + 2.2.b) + 2.2.c) + 2.2.d)) \quad \times \text{Wichtung } 2 = 2.2$$

$$(3.a) + 3.b) + 3.c) + 3.d)) \quad \times \text{Wichtung } 7 = 3$$

$$\dots$$
$$(6.2.a) + 6.2.b) + 6.2.c) + 6.2.d)) \times \text{Wichtung } 2 = 6.2$$

$$\text{Gesamtbewertung} = 2.1 + 2.2 + 3 + \dots + 6.2$$

Die Bewertung soll ausschließlich durch Auswertung vorhandener Unterlagen, z.B. Genehmigungsunterlagen, Ergebnissen von Anlagenüberwachungen, geologischer Karten etc., und Ortsbegehung vorgenommen werden.

Es ist bei vielen Kriterien nicht möglich, die Bewertungsstufen durch Parameter oder verbale Umschreibungen eindeutig voneinander abzugrenzen. Die Bewertung muss deshalb durch einen mit der Materie vertrauten Bearbeiter vorgenommen werden. Zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit sollte die Bewertung nach jeweils einem Kriterium durch möglichst wenige, idealerweise durch einen einzigen Bearbeiter vorgenommen werden.

Die für die Bewertung maßgeblichen Sachverhalte sind zu dokumentieren.

1. Allgemeine Kriterien

Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Beeinträchtigung eines der nachfolgend genannten Schutzgüter bzw. aufgrund eines Ereignisses eintritt, wird durch Menge und Art der Lagerung der Abfälle beeinflusst.

Die Bewertung fließt in die nachfolgend genannten Kriterien ein, eine gesonderte Bewertung nach den allgemeinen Kriterien erfolgt nicht.

1.1 Menge der gelagerten Abfälle

Die Beeinträchtigung eines Schutzgutes ist

1 wenig wahrscheinlich
bei Lagermengen $< 1.000 \text{ m}^3$,

2 wahrscheinlich
bei Lagermengen von 1.000 m^3 bis $< 10.000 \text{ m}^3$,

3 sehr wahrscheinlich
bei Lagermengen von 10.000 m^3 bis $< 50.000 \text{ m}^3$, oder

4 höchst wahrscheinlich
bei Lagermengen $> 50.000 \text{ m}^3$.

1.2 Art der Lagerung

Die Beeinträchtigung eines Schutzgutes ist

0 unwahrscheinlich

bei vollständiger Einhausung der gelagerten Abfälle, Lagerung der Abfälle in verschlossenen unbeschädigten Behältern, Einhausung und Behälter sind unbeschädigt;

1 wenig wahrscheinlich oder 2 wahrscheinlich,

wenn Einrichtungen, die das Ausbreiten von Schadstoffen behindern können (Hallen, Überdachungen, Seitenwände, Betonplatten, Behälter etc.), mehr oder weniger vorhanden und in mehr oder weniger funktionsfähigem Zustand sind, oder

3 sehr wahrscheinlich

bei vollständig oder ganz überwiegend ungeschützter Lagerung der Abfälle.

Einrichtungen, die das Ausbreiten von Schadstoffen behindern können (Hallen, Überdachungen, Seitenwände, Betonplatten, Behälter etc.), sind nicht oder kaum vorhanden.

2. Kriteriengruppe Wasser

2.1 Grundwasser

(Beeinträchtigung des Grundwassers dadurch, dass Schadstoffe aus dem Abfall durch Niederschlag eluiert werden oder durch biologische bzw. chemische Umsetzungsprozesse Schadstoffe entstehen und in das Grundwasser gelangen können)

Der Eintritt einer Beeinträchtigung wird beeinflusst durch

a) die Art der gelagerten Abfälle

und ist

0 unwahrscheinlich,

wenn nur Abfälle lagern, die keine Schadstoffe durch Elution abgeben und keinen chemischen oder biologischen Umsetzungsvorgängen unterliegen

(Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ausschließlich Plasteabfälle ohne Anhaftungen, Glasabfälle ohne Anhaftungen, unbelastetes Holz oder vergleichbare Abfälle gelagert werden.),

2 wenig wahrscheinlich oder 4 wahrscheinlich

(Die Bewertung wird davon bestimmt, zu welchen Anteilen Abfälle lagern, die durch Elution oder durch biologische bzw. chemische Umsetzungsprozesse Schadstoffe mit geringerer oder größerer Umweltrelevanz an das Grundwasser abgeben, wie z.B. Bauschutt, geschredderte Plasteabfälle etc. einerseits und Haus- oder Gewerbeabfällen mit erheblichen biologisch abbaubaren Abfällen etc. andererseits.) oder

6 sehr wahrscheinlich,

wenn auch Abfälle bekannter oder unbekannter Herkunft gelagert werden, von denen zu vermuten ist, dass sie stark wassergefährdend sind (WGK 2 oder 3), wie z.B. Altchemikalien, unsortierter Bauschutt mit offensichtlichen Schadstoffanhaftungen, Verpackungsabfälle mit Anhaftungen, Altholz mit offensichtlicher bzw. vermutbarer Belastung, Schlämme unbekannter Herkunft, so dass eine schädliche Beeinflussung des Grundwassers mit z.B. Arsen, Schwermetallen, PAK, PCB, PCDD/F, PCP u.a. zu besorgen ist,

b) die Menge der gelagerten Abfälle,

siehe hierzu 1.1,

c) die Art der Lagerung,

siehe hierzu 1.2,

und zusätzlich

d) den Abstand des Lagers zu Trinkwasserschutzgebieten.

Neben der allgemeinen Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist die besondere Möglichkeit der Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch die Nähe zu Trinkwasserschutzgebieten zu berücksichtigen.

Der Eintritt einer Beeinträchtigung ist

0 unwahrscheinlich

bei einem Abstand des Lagers zum nächstgelegenen Trinkwasserschutzgebiet in Grundwasserfließrichtung von mehr als 5 km,

1 wenig wahrscheinlich

bei einem Abstand des Lagers zum nächstgelegenen Trinkwasserschutzgebiet in Grundwasserfließrichtung von mehr als 3 und weniger als 5 km,

2 wahrscheinlich

bei einem Abstand des Lagers zum nächstgelegenen Trinkwasserschutzgebiet in Grundwasserfließrichtung von mehr als einem und weniger als 3 km oder

3 sehr wahrscheinlich

bei einem Abstand des Lagers zum nächstgelegenen Trinkwasserschutzgebiet in Grundwasserfließrichtung von weniger als einem km.

Bei geringen Fließgeschwindigkeiten können auch geringere Abstände angesetzt werden.

Des Weiteren ist

e) das Vorhandensein einer geologischen Barriere

zu berücksichtigen.

Der Eintritt einer Beeinträchtigung ist

0 unwahrscheinlich,

wenn das Grundwasser durch einen mehrere Meter mächtigen, sehr gering durchlässigen Stauer, der über die gesamte Fläche des Lagers ansteht, geschützt ist,

1 wenig wahrscheinlich oder 2 wahrscheinlich,

wenn das Grundwasser durch einen weniger oder mehr durchlässigen Stauer, der mehr oder weniger über die Fläche des Lagers ausgebildet ist, geschützt ist und der Grundwasserflurabstand größer oder geringer ist, oder

3 sehr wahrscheinlich,

wenn das Grundwasser über die gesamte Fläche des Lagers nicht durch einen Stauer geschützt ist und oberflächennah ansteht.

Das Kriterium Grundwasser ist mit dem Faktor 10 zu wichten.

Das Kriterium Grundwasser ist insgesamt mit 0 zu bewerten, wenn die Bewertung nach 2.1.a) oder 2.1.c) zum Ergebnis „0“ führt.

2.2. Oberflächengewässer

(Beeinträchtigung eines Oberflächengewässers dadurch, dass durch Elution, Wind- oder Wassererosion Schadstoffe an ein Oberflächengewässer abgegeben werden)

Der Eintritt einer Beeinträchtigung wird beeinflusst durch

a) die Art der gelagerten Abfälle

und ist

0 unwahrscheinlich,
wenn nur Abfälle lagern, die der Bewertungsstufe 0 nach den Kriterien 2.1.a) und 3.a) entsprechen,

2 wenig wahrscheinlich oder 4 wahrscheinlich

(Die Bewertung wird davon bestimmt, zu welchen Anteilen Abfälle lagern, die durch Elution, Wind- oder Wassererosion Schadstoffe mit geringerer oder größerer Umweltrelevanz an das Oberflächengewässer abgeben, wie z.B. Bauschutt, geschredderte Plasteabfälle etc. einerseits und Haus- oder Gewerbeabfällen mit erheblichen biologisch abbaubaren Abfällen etc. andererseits.) oder

6 sehr wahrscheinlich,

wenn auch Abfälle lagern, die der Bewertungsstufe 6 nach den Kriterien 2.1.a) und 3.a) entsprechen,

b) die Menge der gelagerten Abfälle,

siehe hierzu 1.1,

c) die Art der Lagerung,

siehe hierzu 1.2,

und zusätzlich durch

d) Lage und Bedeutung des Oberflächengewässers

und ist

0 unwahrscheinlich,
wenn das Lager nicht im Einzugsgebiet eines Oberflächengewässers liegt oder der Schadstoffeintrag infolge Geländeneigung oder anderer Barriere unmöglich ist,

1 wenig wahrscheinlich,

wenn das Lager im Einzugsgebiet eines Oberflächengewässers liegt, aber der Schadstoffeintrag infolge Geländeneigung oder anderer Barrieren wenig wahrscheinlich oder vernachlässigbar klein ist,

2 wahrscheinlich,
wenn das Lager im Einzugsgebiet eines Oberflächengewässers und der Schadstoffeintrag infolge Geländeneigung wahrscheinlich ist, oder

3 sehr wahrscheinlich,
wenn das im Einzugsgebiet eines Oberflächengewässers liegt, das gemäß WRRL berichtspflichtig ist oder zu einem NATURA2000-Gebiet gehört und der Schadstoffeintrag infolge Geländeneigung wahrscheinlich ist.

Das Kriterium Oberflächengewässer ist mit dem Faktor 2 zu wichten. Wird das Oberflächengewässer für Fischerei oder als Badegewässer genutzt, ist das Kriterium mit dem Faktor 5 zu wichten.

Das Kriterium Grundwasser ist insgesamt mit 0 zu bewerten, wenn die Bewertung nach 2.2.a), 2.2.c) oder 2.2.d) zum Ergebnis „0“ führt.

3. Kriterium: Luft

(Beeinträchtigung der Luftqualität dadurch, dass durch Ausgasen Luftschadstoffe freigesetzt werden, aufgrund der Art der Abfälle oder durch biologisch-chemische Umsetzungsvorgänge Geruchsemissionen entstehen oder durch Winderosion Staubemissionen entstehen, insbesondere dann, wenn auch Asbestfasern oder künstliche Mineralfasern freigesetzt werden können)

Der Eintritt einer Beeinträchtigung wird beeinflusst durch

a) die Art der gelagerten Abfälle

und ist

0 unwahrscheinlich,
wenn nur Abfälle lagern, die keine Luftschadstoffe durch Ausgasen abgeben können, keinen chemischen oder biologischen Umsetzungsvorgängen unterliegen und nicht zur Staubbildung neigen

(Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ausschließlich Plasteabfälle ohne Anhaftungen, Glasabfälle ohne Anhaftungen, unbelastetes Holz oder vergleichbare Abfälle gelagert werden.),

2 wenig wahrscheinlich oder 4 wahrscheinlich

(Die Bewertung wird davon bestimmt, zu welchen Anteilen Abfälle lagern, die durch Ausgasungen, biologische bzw. chemische Umsetzungsvorgänge oder Winderosion Schadstoffe mit geringerer oder größerer Umweltrelevanz an die Luft abgeben, wie z.B. Bauschutt, geschredderte Plasteabfälle etc. einerseits und Haus- oder Gewerbeabfällen mit erheblichen biologisch abbaubaren Abfällen etc. andererseits.) oder

6 sehr wahrscheinlich,
wenn

- auch Abfälle bekannter oder unbekannter Herkunft gelagert werden, von denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie zu Ausgasungen neigen, wie z.B. Altchemikalien, unsortierter Bauschutt mit offensichtlichen Schadstoffanhaftungen, Verpackungsabfälle mit Anhaftungen, Altholz mit offensichtlicher bzw. vermutbarer Belastung, Schlämme unbekannter Herkunft,
- ganz überwiegend biologisch abbaubare Abfälle gelagert werden oder
- Bauabfälle gelagert werden, die schwach- oder ungebundene Asbestfasern oder künstliche Mineralfasern enthalten,

b) die Menge der gelagerten Abfälle,

siehe hierzu 1.1,

c) die Art der Lagerung,

siehe hierzu 1.2,

und zusätzlich

d) den Abstand des Lagers zu Wohn- oder Gewerbegebäuden.

Neben der allgemeinen Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft ist die besondere Möglichkeit der Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch die Nähe zu Wohn- oder Gewerbegebäuden zu berücksichtigen.

Der Eintritt einer Beeinträchtigung ist

0 unwahrscheinlich

bei einem Abstand des Lagers zur nächstgelegenen Wohn- oder Gewerbebebauung von mehr als 5 km,

1 wenig wahrscheinlich

bei einem Abstand des Lagers zur nächstgelegenen Wohn- oder Gewerbebebauung von mehr als 3 und weniger als 5 km,

2 wahrscheinlich

bei einem Abstand des Lagers zur nächstgelegenen Wohn- oder Gewerbebebauung von mehr als einem und weniger als 3 km oder

3 sehr wahrscheinlich

bei einem Abstand des Lagers zum nächstgelegenen Wohn- oder Gewerbebebauung von weniger als einem Kilometer.

Topografie sowie das Vorhandensein von Barrieren, die die Ausbreitung von Luftschadstoffen behindern, können berücksichtigt werden.

Das Kriterium Luft ist mit dem Faktor 7 zu wichten.

Das Kriterium Luft ist insgesamt mit 0 zu bewerten, wenn die Bewertung nach 3.a) oder 3.c) zum Ergebnis „0“ führt.

4. Kriterium: Boden

(Beeinträchtigung des Bodens dadurch, dass durch Elution, direkten Bodenkontakt, Wind- oder Wassererosion Schadstoffe an den Boden abgegeben werden)

Der Eintritt einer Beeinträchtigung wird beeinflusst durch

a) die Art der gelagerten Abfälle

und ist

0 unwahrscheinlich,
wenn nur Abfälle lagern, die der Bewertungsstufe 0 nach den Kriterien 2.1.a) und 3.a) entsprechen,

2 wenig wahrscheinlich oder 4 wahrscheinlich
(Die Bewertung wird davon bestimmt, zu welchen Anteilen Abfälle lagern, die durch Elution, bei direktem Bodenkontakt, Wind- oder Wassererosion Schadstoffe mit geringerer oder größerer Umweltrelevanz abgeben, wie z.B. Bauschutt, geshredderte Plasteabfälle etc. einerseits und Haus- oder Gewerbeabfällen mit erheblichen biologisch abbaubaren Abfällen etc. andererseits.) oder

6 sehr wahrscheinlich,
wenn auch Abfälle lagern, die der Bewertungsstufe 6 nach den Kriterien 2.1.a) und 3.a) entsprechen,

b) die Menge der gelagerten Abfälle,

siehe hierzu 1.1,

c) die Art der Lagerung,

siehe hierzu 1.2,

und zusätzlich

d) den Abstand des Lagers zu Böden, die landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden.

Neben der allgemeinen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden ist die besondere Möglichkeit der Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch die Nähe zu landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden zu berücksichtigen.

Der Eintritt einer Beeinträchtigung ist

0 unwahrscheinlich
bei einem Abstand des Lagers zu landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden von mehr als 3 km,

1 wenig wahrscheinlich
bei einem Abstand des Lagers zu landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden von mehr als 2 und weniger als 3 km,

2 wahrscheinlich
bei einem Abstand des Lagers zu landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten von mehr als einem und weniger als 2 km oder

3 sehr wahrscheinlich
bei einem Abstand des Lagers zu landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden von weniger als einem Kilometer.

Topografie sowie das Vorhandensein von Barrieren, die die Ausbreitung von Schadstoffen behindern, können berücksichtigt werden.

Das Kriterium Boden ist mit dem Faktor 3 zu wichten.

Das Kriterium Boden ist insgesamt mit 0 zu bewerten, wenn die Bewertung nach 4.a) oder 4.c) zum Ergebnis „0“ führt.

5. Kriteriengruppe: Natur und Landschaft

5.1 Kriterium: geschützte Gebiete

(Beeinträchtigung eines NATURA-2000-Gebietes, nach §§ 23 bis 30 BNatSchG geschützter Gebiete, Landschaftsbestandteile, Naturdenkmale oder Biotope; Vorliegen eines Umweltschadens im Sinne des § 19 BNatSchG für eines der genannten Gebiete dadurch, dass auf eines der genannten Gebiete Schadstoffe einwirken, die auf dem Wasser- oder Luftpfad aus dem Lager freigesetzt werden)

Der Eintritt einer Beeinträchtigung wird beeinflusst durch

a) die Art der gelagerten Abfälle

und ist

0 unwahrscheinlich,
wenn nur Abfälle lagern, die der Bewertungsstufe 0 nach den Kriterien 2.1.a) und 3.a) entsprechen,

2 wenig wahrscheinlich oder 4 wahrscheinlich

(Die Bewertung wird davon bestimmt, zu welchen Anteilen Abfälle lagern, die auf dem Wasser- oder Luftpfad Schadstoffe mit geringerer oder größerer Umweltrelevanz abgeben, die auf eines der genannten Gebiete einwirken, wie z.B. Bauschutt, geschredderte Plasteabfälle etc. einerseits und Haus- oder Gewerbeabfällen mit erheblichen biologisch abbaubaren Abfällen etc. andererseits.) oder

6 sehr wahrscheinlich,

wenn auch Abfälle lagern, die der Bewertungsstufe 6 nach den Kriterien 2.1.a) und 3.a) entsprechen,

b) die Menge der gelagerten Abfälle

siehe hierzu 1.1,

c) die Art der Lagerung,

siehe hierzu 1.2,

und zusätzlich

d) den Abstand des Lagers zum nächstgelegenen geschützten Gebiet

und ist

0 unwahrscheinlich

bei einem Abstand des Lagers zum nächstgelegenen geschützten Gebiet von mehr als 3 km,

1 wenig wahrscheinlich

bei einem Abstand des Lagers zum nächstgelegenen geschützten Gebiet von mehr als 2 und weniger als 3 km,

2 wahrscheinlich

bei einem Abstand des Lagers zum nächstgelegenen geschützten Gebiet von mehr als einem und weniger als 2 km oder

3 sehr wahrscheinlich

bei einem Abstand des Lagers zum nächstgelegenen geschützten Gebiet von weniger als einem Kilometer.

Ggf. ist der Abstand individuell an die jeweiligen Gegebenheiten des geschützten Gebietes anzupassen.

Das Kriterium geschützte Gebiete ist mit dem Faktor 3, bei Betroffenheit eines NATURA-2000-Gebietes mit dem Faktor 5 zu wichten.

Das Kriterium geschützte Gebiete ist insgesamt mit 0 zu bewerten, wenn die Bewertung nach 5.1.a), 5.1.c) oder 5.1.d) zum Ergebnis „0“ führt.

5.2 Kriterium: geschützte Arten

(Beeinträchtigung einer besonders bzw. streng geschützten Art nach § 7 (2) Nr. 13 und 14 BNatSchG; Vorliegen eines Umweltschadens im Sinne des § 19 BNatSchG für eine der genannten Arten dadurch, dass auf eine der genannten Arten Schadstoffe einwirken, die auf dem Wasser- oder Luftpfad aus dem Lager freigesetzt werden)

Der Eintritt einer Beeinträchtigung wird beeinflusst durch

a) die Art der gelagerten Abfälle

und ist

0 unwahrscheinlich,

wenn nur Abfälle lagern, die der Bewertungsstufe 0 nach den Kriterien 2.1.a) und 3.a) entsprechen,

2 wenig wahrscheinlich oder 4 wahrscheinlich

(Die Bewertung wird davon bestimmt, zu welchen Anteilen Abfälle lagern, die auf dem Wasser- oder Luftpfad Schadstoffe mit geringerer oder größerer Umweltrelevanz abgeben, die auf eine der genannten Arten einwirken, wie z.B. Bauschutt, geschredderte Plasteabfälle etc. einerseits und Haus- oder Gewerbeabfällen mit erheblichen biologisch abbaubaren Abfällen etc. andererseits.) oder

6 sehr wahrscheinlich,

wenn auch Abfälle lagern, die der Bewertungsstufe 6 nach den Kriterien 2.1.a) und 3.a) entsprechen,

b) die Menge der gelagerten Abfälle,

siehe hierzu 1.1,

c) die Art der Lagerung,

siehe hierzu 1.2,

und zusätzlich

d) den Abstand des Lagers zum nächstgelegenen Vorkommen einer geschützten Art

und ist

- 0 unwahrscheinlich,
- 1 wenig wahrscheinlich,
- 2 wahrscheinlich oder
- 3 sehr wahrscheinlich.

Die Bewertung ist abhängig davon vorzunehmen, um welche geschützte Art es sich im konkreten Falle handelt.

Das Kriterium geschützte Arten ist mit dem Faktor 3 zu wichten.

Das Kriterium geschützte Arten ist insgesamt mit 0 zu bewerten, wenn die Bewertung nach 5.2.a), 5.2.c) oder 5.2.d) zum Ergebnis „0“ führt.

6. Kriteriengruppe: Schadensereignisse

6.1 Kriterium: Brände

(Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und von schützenswerten Objekten dadurch, dass Menschen oder schützenswerte Objekte Beeinträchtigungen durch Feuer, Rauch oder Brandgasen ausgesetzt sind)

Der Eintritt einer Beeinträchtigung wird beeinflusst durch

a) die Art der gelagerten Abfälle

und ist

0 unwahrscheinlich,
wenn nur Abfälle lagern, die nicht brennbar sind,

2 wenig wahrscheinlich oder 4 wahrscheinlich
(Die Bewertung wird davon bestimmt, zu welchen Anteilen brennbare Abfälle bzw. Abfälle lagern, die gefährliche Brandgase entwickeln können.) oder

6 sehr wahrscheinlich,
wenn überwiegend brennbare Abfälle lagern,

b) die Menge der gelagerten Abfälle

siehe hierzu 1.1, und

c) die Art der Lagerung,

siehe hierzu 1.2,

und zusätzlich

d) den Abstand des Lagers zu Wohn- oder Gewerbegebäuden,

siehe hierzu 3.d).

Des Weiteren ist

e) die Möglichkeit der Entstehung von Bränden durch Selbstentzündung und die Zugänglichkeit der lagernden Abfälle für Brandstiftungen

zu berücksichtigen.

Der Eintritt einer Beeinträchtigung ist

- 0 unwahrscheinlich,
- 1 wenig wahrscheinlich,
- 2 wahrscheinlich oder
- 3 sehr wahrscheinlich,

je nach Beurteilung der konkreten Umstände, der Spezifik des Lagers und vorhandener Erfahrungen.

Das Kriterium Brände ist mit dem Faktor 10 zu wichten.

Das Kriterium Brände ist insgesamt mit 0 zu bewerten, wenn die Bewertung nach 6.1.a) oder 6.1.d) zum Ergebnis „0“ führt.

6.2 Kriterium: allgemeine Sicherheit und Ordnung

(Beeinträchtigung der allgemeinen Sicherheit und Ordnung dadurch, dass das Lager beispielsweise eine Unfallquelle für spielende Kinder darstellt, Anziehungspunkt für streunende Tiere oder Vandalismus bildet)

Der Eintritt einer Beeinträchtigung wird beeinflusst durch

- a) die Art der abgelagerten Abfälle,**
- b) die Menge der abgelagerten Abfälle,**
- c) die Art der Lagerung und zusätzlich**
- d) den Abstand des Lagers zu Siedlungen.**

und ist

- 0 unwahrscheinlich,
- 1 bzw. 2 (zu a) wenig wahrscheinlich,
- 2 bzw. 4 (zu a) wahrscheinlich oder
- 3 bzw. 6 (zu a) sehr wahrscheinlich,

je nach Beurteilung der konkreten Umstände, der Spezifik des Lagers und vorhandener Erfahrungen.

Das Kriterium allgemeine Sicherheit und Ordnung ist mit dem Faktor 2 zu wichten.

Anlage zum Kriterienkatalog

Beispiele

An 3 fiktiven Beispielrechnungen soll die Vorgehensweise nach dem Kriterienkatalog demonstriert werden.

Die Anmerkungen unter den Tabellen sind nicht als Vorgaben für die Bewertung zu verstehen. Sie dienen hier nur als Illustration für die Beispielrechnungen und stellen mögliche Erwägungen zur Erlangung der Bewertung dar.

Die Bewertung muss für das jeweilige Lager individuell unter Beachtung der waltenden Umstände bei möglichst konstantem Beurteilungsmaßstab vorgenommen werden.

Beispiel A

	a)	b)	c)	d)	e)	Summe
2.1	4	3	1	3	2	(x 10) 130
2.2	2	3	1	0	--	(x 2) 0 wegen d)
3	2	3	2	3	--	(x 7) 70
4	4	3	1	3	--	(x 3) 33
5.1	2	3	2	2	--	(x 3) 27
5.2	2	3	2	0	--	(x 3) 0 wegen d)
6.1	4	3	2	3	2	(x 10) 140
6.2	4	3	2	3	--	(x 2) 24
						424

zu a) Gemisch mineralischer und nichtmineralischer Abfälle, Verpackungen mit Anhaftungen, erheblicher Anteil brennbarer Abfälle (Verpackungen z.B.), aber keine Schadstofffreisetzungen durch biologische Abbauprozesse, möglicherweise Staubbildung und Verwehungen in beschränktem Umfang

→ höhere Beeinträchtigungen für Grundwasser, Boden und bei Bränden → 4

→ geringere Beeinträchtigungen für Oberflächenwasser, Luft, Natur → 2

zu b) (1.1): 33.000 t → 3

zu c) (1.2): Lagerung teilweise in Hallen teilweise unter freiem Himmel, teilweise Seitenwände, teilweise Befestigung → für Wasserpfad/Boden: 1, für Luftpfad: 2

zu 2.1.d): TWSZ ca. 2 ... 2,3 km n, GW-Fließrichtung vom Lager in Richtung TWSZ → 2

Zu 2.1.e) Geschütztheitsgrad A1 gem. „Karte der Grundwassergefährdung“ mit 5 – 10 m GW-Flurabstand → 3

zu 3.d) und 6.d): Ortslage 300 m nw, BAB 700 m o → 3

zu 4.d) landwirtschaftlich genutzte Flächen im unmittelbaren Umfeld → 3

zu 5.1.d) mehrere Schutzgebiete in ca. 1,5 km Entfernung → 2

zu 5.2.d) keine geschützte Art in relevanter Entfernung → 0

Beispiel B

	a)	b)	c)	d)	e)	Summe
2.1	2	2	3	0	3	(x 10) 100
2.2	2	2	3	0	--	(x 2) 0 wegen d)
3	4	2	3	3	--	(x 7) 84
4	4	2	3	3	--	(x 3) 36
5.1	4	2	3	3	--	(x 3) 36
5.2	4	2	3	1	--	(x 3) 30
6.1	0	2	3	3	0	(x 10) 0 wegen a)
6.2	0	2	3	3	--	(x 2) 16
						302

zu a) Bauschutt, mineralische Abfälle ohne Schadstoffanhaftungen, erhebliche Staubbildung
→ Wasser: 2, Luft, Boden, Natur: 4, Brände, allg. Sicherheit: 0

zu b) (1.1) 6.700 t: 2

zu c) (1.2) Haufwerke unter freiem Himmel, keinerlei bauliche Anlagen, Befestigungen etc. → 3

zu 2.1.d) TWSZ ca. 1,8 km oso, Fließrichtung vom Lager entgegengesetzt zum TWSZ → 0

Zu 2.1.e) Geschütztheitsgrad A 2 gem. „Karte der Grundwassergefährdung“ mit ≤ 10 m GW-Flurabstand → 3

Zu 2.2.d) nächstes Oberflächengewässer: Schulzensee ca. 600 m ssw, Lager liegt nicht im Einzugsgebiet, Schadstoffeintrag ist nicht möglich → 0

zu 3.d), 4.d), 6.d) Wohnbebauung 800 m no, Kleingartenkolonie 400 m no, Gewerbe 300 m nw → 3

Zu 5.1.d) Schutzgebiet unmittelbar angrenzend o → 3

zu 5.2.d) geschützte Art gefunden → Annahme 1

Beispiel C

	a)	b)	c)	d)	e)	Summe
2.1	6	4	3	0	2	(x 10) 150
2.2	6	4	3	2	--	(x 2) 30
3	6	4	3	2	--	(x 7) 105
4	6	4	3	3	--	(x 3) 48
5.1	6	4	3	3	--	(x 3) 48
5.2	6	4	3	1	--	(x 3) 42
6.1	6	4	3	2	2	(x 10) 170
6.2	6	4	3	2	--	(x 2) 30
						623

zu a) gemischte Bau- und Abbruchabfälle, Brandrückstände, gefährliche Abfälle in erheblicher Größenordnung, brennbare Abfälle, „unbehandelte“ Abfälle (biologische Umsetzung?) → 6

zu b) (1.1) ca. 68.300 t → 4

zu c) (1.2) diverse Haufwerke unter freiem Himmel, keine baulichen Anlagen, Befestigungen → 3

zu 2.1.d) keine TWSZ < 5 km → 0

zu 2.1.e) Geschütztheitsgrad B 1 gem. „Karte der Grundwassergefährdung“ mit 5 - 10 m GW-Flurabstand → 2

zu 2.2.d) Kleingewässer in unmittelbarer Umgebung des Lagers (100 m) → 2

zu 3.d), 6.d) nächste Ortslagen: Kleinow 2 km n, Mülldorf 2,5 km oso, jeweils offenes Gelände → 2

zu 4.d) landwirtschaftlich genutzte Flächen im unmittelbaren Umfeld → 3

zu 5.1.d) Lager wird von Schutzgebiet nahezu umschlossen → 3

zu 5.2.d) keine Vorkommen geschützter Arten gefunden → Annahme für Beispielrechnung 1

zu 6.1.e) Brandereignisse haben stattgefunden, aber relativ große Entfernung zu Ortschaften → 2